

Interpellation Hoare-St.Gallen (4 Mitunterzeichnende) vom 16. Februar 2011

Kristallturm

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. April 2011

Susanne Hoare-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 16. Februar 2011 nach der Berechtigung einer zunehmenden Zahl technischer «Attraktionen» zur Förderung des Tourismus in der Natur des st.gallischen Berggebiets und der Bewilligungsfähigkeit des von den Bergbahnen Flumserberg geplanten sogenannten Kristall-Kletterturms auf der Prodalp.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Tourismus im Kanton St.Gallen lebt von der Mischung aus vielfältigem Erlebnis- und Betätigungsangebot in gut erschlossenen, belebten, eindrücklichen Landschaftsräumen (bei diesen Landschaftsräumen spricht man auch vom ursprünglichen Tourismusangebot). Die Motive, von diesem ursprünglichen Tourismusangebot Gebrauch zu machen, sind ebenso vielfältig wie die Beschäftigungsarten, denen die Besucher nachgehen, was durchaus zu entgegengesetzten Nutzungsvorstellungen und unterschiedlichen Gästegruppen führen kann.

Weil die Landschaft und die Natur als Teil des ursprünglichen Tourismusangebots ein gewichtiges Reisemotiv der Gäste darstellen, ist deren langfristiger Erhalt auch aus touristischer Sicht von grösster Bedeutung. So sind sich Tourismusfachleute und Naturfreunde einig darüber, dass publikumsintensive Erlebnisinfrastrukturen dort installiert werden sollen, wo bereits starke Beeinträchtigungen des ursprünglichen Naturraums eingetreten sind.

Aus Sicht des Tourismus stehen die gegensätzlichen Nutzungsvorstellungen auf Grund persönlicher Betätigungsvorlieben der Gäste gleichwertig nebeneinander, umso mehr, als dass der heutige Gast multioptional funktioniert. Somit stellt sich nicht die Frage nach dem «entweder oder», sondern nach dem «sowohl als auch», und zwar immer unter Berücksichtigung des nachhaltigen Erhalts des ursprünglichen Tourismusangebots.

Der geplante Kletterturm stellt eine publikumsintensive Erlebnisinfrastruktur dar, die von vielen Sommergästen als willkommene Zusatzattraktion begrüsst wird. Insofern stimmt diese Investition mit dem Ziel der Tourismuspolitik überein, im Berggebiet von der einseitigen Abhängigkeit der Wintersaison weg zu kommen. Der Turm soll in einem Landschaftsbereich erstellt werden, der bereits durch die Bergbahnstation als auch durch die Gastronomie und vielfältige Grossveranstaltungen (Stihl-Trophy, Fraue Schwinget) genutzt wird. Unter der Voraussetzung, dass die raumplanerischen Voraussetzungen eingehalten werden (insbesondere Schutzverordnung des nahegelegenen Moorgebietes, Bauen ausserhalb Bauzonen), wird eine zusätzliche Erlebnisinfrastruktur an diesem Ort durchaus begrüsst. Durch die Standortwahl können bestehende Frequenzen erhöht werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung sieht im Tourismus eine der aussichtsreichsten Möglichkeiten, bestehende regionale Disparitäten zwischen den alpinen Gebieten und den wirtschaftlich besser gestellten Talgebieten etwas abzubauen. Damit dies gelingt, müssen sich dort die bestehenden Tourismusbetriebe weiterentwickeln und – wenn möglich – neue Betriebe entfalten können.

Der Gast verlangt zunehmend nach einem vielfältigen, multioptionalen Erlebnisangebot. Dafür muss sowohl die nötige Erlebnisinfrastruktur erstellt, als auch das entsprechende Dienstleistungsangebot aufgebaut werden können. Die Grenzen derartiger Entwicklungen werden durch das Primat des nachhaltigen Erhalts des ursprünglichen Tourismusangebots und durch die raumplanerischen Rahmenbedingungen gesetzt.

Beim Neu- und Ausbau von touristischen Anlagen im Berggebiet stehen oftmals die Interessen von Schutz und Nutzung im Widerspruch. Während in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Lebensräumen bedrohter Arten die Vorgaben des kantonalen Richtplans und der kommunalen Schutzverordnungen restriktiv sind, ist der Spielraum ausserhalb solcher Gebiete etwas grösser, vor allem wenn es sich um Standorte handelt, die bereits durch Bauten und Anlagen vorbelastet sind. Eine generelle und aktive Förderung solcher Vorhaben durch den Kanton ist weder aktuelle Praxis noch als solche geplant.

2. Verschiedenen Presseberichten konnte bereits entnommen werden, dass die Bergbahnen Flumserberg bei der Gemeinde Flums ein Baugesuch für die Errichtung eines Kletterturms auf der Prodalp eingereicht haben. Dagegen hat der Schweizer Heimatschutz, vertreten durch den Heimatschutz St.Gallen/Appenzell I.Rh., Einsprache erhoben. Zuständig für die Behandlung des Baugesuchs und die Eröffnung der Gesamtverfügung ist die Gemeinde Flums. Das für die kantonale Beurteilung betreffend Bauvorhaben ausserhalb Bauzonen zuständige Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) hat die Standortgebundenheit des Kletterturms bejaht und keinerlei entgegenstehende Interessen ausgemacht. Entsprechend hat das AREG die raumplanungsrechtliche Zustimmung erteilt und die Bewilligung für eine Benutzungsdauer von 10 Jahren befristet. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil es sich bei dem für das Vorhaben geplanten Standort nicht um einen geschützten Lebensraum handelt. Der Entscheid über die Einsprache des Heimatschutzes ist Sache der Gemeinde Flums. Die Gesamtverfügung des Gemeinderates Flums mit raumplanungsrechtlicher Teilverfügung des AREG und dem Einspracheentscheid kann mit Rekurs beim Baudepartement angefochten werden. Gegen einen allfälligen Rekursentscheid des Baudepartementes stünde als Rechtsmittel die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen, gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht.
3. Jeder Gesuchsteller hat das Anrecht auf eine objektive und faire Prüfung seines Bauvorhabens. So werden auch Projekte zum Neu- und Ausbau von touristischen Anlagen im st.gallischen Berggebiet einer sorgfältigen Beurteilung unterzogen. Neben der raumplanungsrechtlichen Beurteilung sind insbesondere auch die Interessen von Schutz und Nutzung gegeneinander abzuwägen. Den rechtlichen Rahmen dafür gibt Art. 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) vor, wonach Ausnahmegewilligungen erteilt werden können, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Bst. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Bst. b). Dabei ist unter anderem auch massgebend, ob sich ein geplanter Standort in einem bereits durch Bauten und Anlagen vorbelasteten Raum befindet oder nicht. Im Fall des Kristall-Kletterturms ist das Baugesuch hängig und strittig, weshalb die Regierung aus Gründen der Gewaltentrennung zu allfälligen Chancen des Projekts sich weder äussern kann noch will.